

GZ: BMDW-56.230/0015-C1/27/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**39/7**

Betreff: Nachbesetzung eines Mitgliedes der ERP-Kreditkommission

**Vortrag an den Ministerrat**

Gemäß § 7 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, sind die zwölf Mitglieder der ERP-Kreditkommission von der Bundesregierung zu bestellen. Die Bestellungen erfolgen längstens auf die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, gelten jedoch jedenfalls bis zur Bestellung neuer Mitglieder. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der laufenden Funktionsperiode ist die Bundesregierung um eine Ersatzbestellung zu ersuchen.

Ich stelle somit den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen, den Vorschlag der ÖVP anzunehmen und Herrn Mag. Christian BUCHMANN anstelle von Herrn Abg.z.NR Karlheinz KOPF als Mitglied der ERP-Kreditkommission für die laufende Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zu bestellen.

**Anlage**

Wien, 28. November 2018  
Dr. Margarete Schramböck